

## Verordnung betreffend die Entschädigung der Expropriationskommission

Vom 23. Dezember 1974 (Stand 1. September 1991)

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt*

erlässt, gestützt auf § 64 und § 68 des Gesetzes vom 26. Juni 1974 über Enteignung und Impropropriation<sup>1)</sup>, folgende Verordnung:

### § 1<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Der Präsident der Expropriationskommission, seine Stellvertreter, die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter sowie der Sekretär beziehen für ihre Tätigkeit eine Entschädigung gemäss Zeitaufwand.

### § 2<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Der maximale Stundenansatz entspricht dem Honorar für Advokaten im Kostenerlass und orientiert sich im Übrigen am berufsmässigen Honorar der Mitwirkenden.

### § 3<sup>4)</sup> ...

### § 4

<sup>1)</sup> Die Mitglieder der Expropriationskommission, ihre Stellvertreter und der Sekretär stellen der Gerichtskasse für jedes Verfahren Rechnung, sobald es abgeschlossen ist.

### § 5

<sup>1)</sup> Für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen gilt die Zivilprozessordnung.<sup>5)</sup>

Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie tritt mit dem Enteignungsgesetz in Wirksamkeit.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> SG [740.100](#).

<sup>2)</sup> § 1 in der Fassung des RRB vom 27. 8. 1991 (wirksam seit 1. 9. 1991); dadurch wurde der bisherige § 3 aufgehoben.

<sup>3)</sup> § 2 in der Fassung des RRB vom 27. 8. 1991 (wirksam seit 1. 9. 1991); dadurch wurde der bisherige § 3 aufgehoben.

<sup>4)</sup> § 3 aufgehoben durch RRB vom 27. 8. 1991 (wirksam seit 1. 9. 1991).

<sup>5)</sup> Diese Ordnung ist aufgehoben. Massgebend ist die ZPO vom 19. 12. 2008 (SR [272](#)).

<sup>6)</sup> Wirksam seit 2. 4. 1975